

045

Stormarn Tagblatt

Lübbeckes Nachrichten

29.11.01

29.11.01

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

3. Kreisverordnung vom 20. November 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 34)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Lütjensee <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 34), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung vom 19.10.2000 (Amtliche Bekanntmachungen vom 26.10.2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„c) Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 22 (Planstand: Entwurf vom 26.06.2001) der Gemeinde Lütjensee (östlich Hamburger Straße, nördlich der Straße Seeredder). Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft wie folgt:

Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 22/10 (alle genannten Flurstücke der Flur 12, Gemarkung Lütjensee) verläuft die Grenze nach Nordwesten in gerader Verlängerung der nordöstlichen Flurstücksgrenzen der an der Straße Seeredder nördlich gelegenen Grundstücke (22/14, 22/13, 22/12, 22/11, und 22/10) fortlaufend in Tiefe von 60 m von der Straße Seeredder auf dem Flurstück 22/9, zur nordwestlichen Seite der Hamburger Straße (L 92). Von hier verschwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft entlang der nordwestlichen Seite der Hamburger Straße, bis sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, und beim Bürgermeister der Gemeinde Lütjensee in der zuständige Amtsverwaltung Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Bad Oldesloe, den 20.11.01

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**  
3. Kreisverordnung vom 20. November 2001  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 34)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Lütjensee <  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28. Januar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 34), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung vom 19. 10. 2000 (Amtliche Bekanntmachungen vom 26. 10. 2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„c) Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 22 (Planstand: Entwurf vom 26.06.2001) der Gemeinde Lütjensee (östlich Hamburger Straße, nördlich der Straße Seeredder). Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft wie folgt: Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 22/10 (alle genannten Flurstücke der Flur 12, Gemarkung Lütjensee) verläuft die Grenze nach Nordwesten in gerader Verlängerung der nordöstlichen Flurstücksgrenzen der an der Straße Seeredder nördlich gelegenen Grundstücke (22/14, 22/13, 22/12, 22/11, und 22/10) fortlaufend in einer Tiefe von 60 m von der Straße Seeredder auf dem Flurstück 22/9, bis zur nordwestlichen Seite der Hamburger Straße (L 92). Von hier verschwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft entlang der nordwestlichen Seite der Hamburger Straße, bis sie auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, und beim Bürgermeister der Gemeinde Lütjensee in der zuständige Amtsverwaltung Trittau, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Bad Oldesloe, den 20. 11. 01

Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde

GALUN 11.11.02

Lischel